



Satzung **des Fördervereins der Grundschule Bardowick**

vom 05.05.2003

in der geänderten Fassung vom 10.04.2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Bardowick“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist: Große Worth 5, 21357 Bardowick.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, und zwar vom 01.01. bis zum 31.12.
des Jahres.
Das laufende Geschäftsjahr beginnt am 1.7.03 und endet am 31.12.03

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert,
 - c) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
 - d) einmalige Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen oder finanziellen Härtefällen gewährt.
 - e) Vortragsreihen fördert.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der „Grundschule Bardowick“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der GS Bardowick zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag nicht gezahlt hat.
- (5) Soll ein Mitglied wegen Nichtzahlung vom Verein ausgeschlossen werden, erhält es eine Zahlungserinnerung mit einer Fristsetzung von 2 Wochen.

§5

Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Ein Mindestbeitrag wird jedoch durch Beschluss der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bei Beginn der Mitgliedschaft oder zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
- (4) Auf Wunsch stellt der Förderverein ab einer Summe in Höhe von 50 € für den Mitgliedsbeitrag oder für Spenden eine Spendenbescheinigung aus.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, bei deren Abwesenheit, eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Person des Vorstandes. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechtsprüfern;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort (der auch Sitz des Vereins sein soll) und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungsschreiben an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens 10 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
Diese Mitgliederversammlung kann dann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn in dem Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der gem. §6, Abs. 2, gewählt wurde, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (8) Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart / in
 - d) Schriftführer / in
- (2) Es darf höchstens eines der Vorstandsmitglieder der Schulleitung bzw. dem Lehrerkollegium angehören, jedoch kann keiner von ihnen den 1. Vorsitz oder das Amt des Kassenswartes übernehmen.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter und der Kassenswart.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel, gemäß §2.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Abs. (2) bis (6).
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§11

Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt.
- (2) Der Kassewart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13

Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Gelder und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erlöse bei Veranstaltungen
- d) Sponsoren

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderung der von der Gründungsversammlung am 05.05.2003 beschlossenen Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.04.2013 in Kraft.